

Stellungnahme:

Reform des Psychotherapeutengesetzes: Nachbesserungen vor Gesetzesverabschiedung erforderlich

Im Bundestag soll am 26.09.2019 das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung in 2. und 3. Lesung verabschiedet werden. Die Notwendigkeit dieser Reform wird von den unterzeichnenden Verbänden geteilt. Die Ausschussdrucksache 19(14)99.1 (zu BT-Drs. 19/9770) lässt nun erkennen, welche abschließenden Regelungen für die zukünftige Aus- und Weiterbildung von Psychotherapeuten vorgesehen sind.

Damit die Reform gelingen und tatsächlich zu den intendierten Verbesserungen für die Psychotherapeuten in Ausbildung bzw. künftig in fachpsychotherapeutischer Weiterbildung führen kann, bedarf es unseres Erachtens dringender Nachbesserungen des vorliegenden Beschlussantrags der Koalitionsparteien, sowohl bezogen auf die Regelungen zum Direktstudium Psychotherapie, als auch zur Finanzierung der sich anschließenden fachpsychotherapeutischen Weiterbildung.

Direktstudium:

Wir begrüßen,

- dass die Legaldefinition zur Ausübung von Psychotherapie auch künftig die Anwendung von wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden vorsieht,
- dass die geforderte Verfahrensbreite bei den übergeordneten Ausbildungszielen jetzt in der Form konkretisiert wird, dass im Direktstudium Psychotherapie alle wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden gelehrt werden müssen,
- dass sich Dauer, Struktur und Durchführung des Studiums an den Ausbildungszielen verbindlich orientieren müssen,
- dass der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie als paritätisch von Bundespsychotherapeuten- und Bundesärztekammer besetztes Gremium zur wissenschaftlichen Prüfung und Anerkennung von Verfahren und Methoden der Psychotherapie beibehalten wird und bei der Anerkennung von psychotherapeutischen Verfahren und Methoden in Zweifelsfällen verbindlich angerufen werden muss,
- dass für berufspraktische Einsätze, die nicht von der Hochschule sichergestellt werden können, Kooperationen mit hierfür geeigneten Einrichtungen möglich sind, und dies jetzt (vermutlich zur Sicherung von Qualitätsstandards) der Zustimmung der Landesbehörden für Gesundheit bedarf,
- dass eine Härtefallregelung die auf 12 Jahre angelegte Übergangsregelung im begründeten Fall um bis zu 3 Jahre ergänzt.

Wir vermissen,

- dass parallel zur geplanten Verabschiedung des Gesetzes auch eine Approbationsordnung vorgelegt wird, denn erst diese ließe Inhalt und Struktur des Direktstudiums Psychotherapie tatsächlich erkennen,
- dass zur Sicherung der Strukturqualität des Direktstudiums Psychotherapie gesetzlich keine Lehre der wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden durch in diesen Verfahren und Methoden qualifizierte Lehrende vorgegeben wird,
- dass für die Hochschulambulanzen gesetzlich vorgegeben wird, die Voraussetzungen zur Beforschung von Innovationen und Weiterentwicklungen aller wissenschaftlich anerkannten Verfahren und Methoden zu schaffen.

Fachpsychotherapeutische Weiterbildung:Wir begrüßen,

- dass bei Ausbildungen, die vor dem 31.08.2020 begonnen wurden, während der praktischen Tätigkeit bei Vollzeitbeschäftigung eine Vergütung von monatlich mindestens 1.000 € gezahlt werden muss,
- dass u.a. zur Sicherstellung der fachpsychotherapeutischen Weiterbildung im stationären Bereich der G-BA mit der Anpassung der Mindestvorgaben für die personelle Ausstattung der stationären Einrichtungen unter Berücksichtigung der Berufsbilder beauftragt wird,
- dass bei den Honorarvereinbarungen für Behandlungsleistungen in Weiterbildungsambulanzen eine Abstimmung mit Entgelten für vergleichbare Leistungen erfolgen soll.

Wir vermissen,

- dass bei den Honorarvereinbarungen für Behandlungsleistungen in Weiterbildungsambulanzen über die Abstimmung mit Entgelten für vergleichbare Leistungen hinaus keine konkrete Festlegung erfolgt,
- dass der Gesetzgeber einen realistischen finanziellen Rahmen für die Möglichkeit schafft, eine ambulante Weiterbildung in einem festen Anstellungsverhältnis mit angemessener Vergütung zu absolvieren. Dazu reichen die vorgesehenen 40 % der von den Weiterbildungsteilnehmern zu erzielenden Einzelleistungsvergütungen nicht aus. Dies würde zwangsläufig zu einer Vergütung weit unter vergleichbaren tarifvertraglichen Lösungen führen.

Für das Direktstudium fordern wir folgende Änderungen im Beschlussantrag der Koalition:

- Eine Verabschiedung des Gesetzes erfolgt erst nach Vorlage der für das Direktstudium maßgebenden Approbationsordnung.

- Die Lehre der wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden durch in diesen Verfahren und Methoden qualifizierte Lehrende ist gesetzlich festzulegen.
- Hochschulambulanzen sind nur zu ermächtigen, wenn hier die Voraussetzungen zur Beforschung aller wissenschaftlich anerkannten Verfahren und Methoden geschaffen wurden.

Für die Weiterbildung fordern wir folgende Änderungen im Beschlussantrag der Koalition:

- Für den ambulanten Bereich ist, über die Einzelleistungsvergütung hinaus, eine Zusatzfinanzierung der Weiterbildung vorzusehen, die es ermöglicht, ein Anstellungsverhältnis zu begründen, das sich an vergleichbaren tarifvertraglichen Regelungen orientiert.

Damit die Reform gelingen und langfristig zu einer Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung beitragen kann, fordern wir die Umsetzung der von uns genannten notwendigen Änderungen.

24.09.2019, der Geschäftsführende Vorstand

der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V.